

# **STATUT**

## **des**

### **Landes Breitensport- u. Freizeitkegelferbandes Oberösterreich**

(kurz LBFKV OÖ) - ZVR-Zahl: 213996477

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verband führt den Namen "**Landes Breitensport- und Freizeitkegelferband Oberösterreich**", kurz **LBFKV OÖ**.
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Lorenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Österreichischen Nationalen Kegelferband (ÖNKV), der seinerseits Mitglied in der Europäischen Breitensport-Freizeitkegel Union (EBFU), im Weltverband Ninepin Bowling National (NBN) sowie in der World Ninepin Bowling Association (WNBA) ist.
- (4) Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  - (a) die Förderung und Pflege des Kegelsports
  - (b) die Verbreitung des Kegelsports unter der Bevölkerung
  - (c) die Förderung der geistigen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
  - (d) die Förderung der Geselligkeit
  - (e) kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- (2) Der Verband darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder caritative Zwecke verfolgen.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks**

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - (a) Veranstaltung, Teilnahme und Durchführung von Meisterschaften, Turnieren
  - (b) Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Verbandszweckes
  - (c) gesellige Veranstaltungen jeglicher Art, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen
  - (d) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Verbandszeitschriften etc.
  - (e) Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
  - (f) Betreiben einer Homepage
  - (g) Die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des ÖNKV bzw. der internationalen Kegelferbände und Gesetze.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - (a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Mannschaftsgebühren, Melde- und Startgebühren
  - (b) Erträge aus geselligen Veranstaltungen und verbandseigenen Unternehmungen
  - (c) Spenden, Subventionen, Förderungen, Sammlungen, Sponsoreneinnahmen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - (d) Einnahmen aus eigenen, generell oder fallweise betriebenen Unternehmungen des Verbandes (z.B. Buffetbetrieb an der Sportstätte oder anlässlich einer Veranstaltung)

- (4) Die Mittel nach Abs. 3 und das Vermögen des Verbands dürfen nur im Sinne des Verbandszweckes verwendet werden. Die Mitglieder des LBFKV OÖ erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des LBFKV OÖ. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder der Organe des LBFKV OÖ arbeiten unentgeltlich.
- (5) Der LBFKV OÖ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Verbandszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des LBFKV OÖ unterteilen sich in

(a) **Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind einzelne Mitglieder bzw. Vereine (Sektionen), die ihren ordentlichen Sitz im Bundesland Oberösterreich haben, deren Aufnahme durch den Vorstand des LBFKV nach Bezahlung der vorgesehenen Beiträge genehmigt wurde und die sich an der Verbandsarbeit bzw. der Erreichung des Verbandszweckes beteiligen.

(b) **Außerordentliche Mitglieder:**

Außerordentliche Mitglieder des Verbandes sind solche, die den Verband ideell oder finanziell unterstützen.

(c) **Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich hinsichtlich der Zielerreichung des Verbandes und der sportlichen Aktivitäten im LBFKV OÖ besondere Verdienste erworben haben; sie werden auf Basis eines ausführlich begründeten Antrages, der direkt beim Verband einzubringen ist, durch Beschluss der Generalversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten ernannt.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbands können alle physischen Personen ohne Beschränkung hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft und des Berufes, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche den nationalen Kegelsport (Kugelwahl-Breitensport) betreiben.
- (2) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied wird mit Anmeldung im Sekretariat des Verbandes unter Verwendung der jeweils aktuellen Vordrucke (Anmeldescheine) erworben. Auch werden gleichzeitig mit der Abgabe des Anmeldescheines die zu diesem Zeitpunkt gültigen Statuten des LBFKV OÖ samt den Bestimmungen des ÖNKV als verbindlich anerkannt.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereinen und einzelnen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Classic-Mitgliedern des ÖSKB oder eines ausländischen Bundesfachverbandes in der Sportkegelart Classic wird eine ordentliche Mitgliedschaft verweigert (keine Doppellizenz).

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Rechte:

- (a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- (b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Jedem Verein (jeder Sektion) steht pro gemeldeter Mannschaft ein Delegierter zu. Durch das Sekretariat des LBFKV OÖ werden für jede Generalversammlung, in der Wahlen abzuhalten sind, entsprechende Delegiertenkarten zur Legitimation vorbereitet.

- (c) Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern ab Volljährigkeit (zum Zeitpunkt der Generalversammlung) zu, sofern gegen sie kein offenes Strafverfahren des LBFKV OÖ anhängig ist und auch sonst keine Streichungs- bzw. Ausschlussgründe vorliegen.
  - (d) Jeder Mitgliedsverein und einzelne Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
  - (e) Die Mitgliedsvereine und einzelne Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
  - (f) Die Mitgliedsvereine und einzelne Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Pflichten:
- (a) Die Mitgliedsvereine und einzelne Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte.
  - (b) Die Mitgliedsvereine und einzelne Mitglieder haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
  - (c) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstigen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Beginn des Sportjahres, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung durch das Sekretariat des LBFKV OÖ zu entrichten.  
Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und bei physischen Personen durch den Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedsvereine oder einzelne Mitglieder ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an den Verband im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines, Mitglieder eines Vereines oder einzelne Mitglieder aus dem Verband, kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, verfügt werden.  
Gegen einen Ausschluss ist eine Berufung an die nächste Generalversammlung möglich.  
Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 8 Verbandsorgane**

Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Kontrolle (§ 15), der Landessekretär (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (§ 5 Abs. 1) und somit das oberste willensbildende Organ des LBFKV OÖ.

- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen sechs Wochen statt auf:
  - (a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
  - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
  - (c) auf Verlangen der Kontrolle
  - (d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (4) Die ordentliche Generalversammlung ist nach Möglichkeit am Ende eines jeden Sportjahres durchzuführen.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kontrolle mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen.  
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Kontrolle oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge in der Generalversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Generalversammlung in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Generalversammlung vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Behandlung dieser Anträge in der Generalversammlung geschieht unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" und kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zum Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.
- (9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitglieder bzw. den Delegierten der gemeldeten Mannschaften sowie den Mitgliedern des Vorstands zu; die Vorstandsmitglieder haben jedoch bei Abstimmungen über die Enthebung des Vorstands kein Stimmrecht.  
Jeder gemeldeten Mannschaft steht ein Delegierter zu.  
Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:
  - (a) die Änderung des Status
  - (b) die Verlegung des Sitzes des LBFKV OÖ
  - (c) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - (d) die freiwillige Auflösung des LBFKV OÖ
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung seine Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- (14) Die Einbringung von Wahlvorschlägen ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand vorbehalten.
- (15) Das aktive Wahlrecht (inkl. Bestellung der Kontrolle) steht nur den ordentlichen Mitgliedern bzw. Delegierten, das passive Wahlrecht in der Generalversammlung nur den natürlichen Personen (ordentliche Mitglieder) zu.

- (16) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und der Vorgeschlagene ist bzw. die Vorgeschlagenen sind bereit, zu kandidieren, kann die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Einspruch mit Verlangen nach geheimer Wahl aus der Generalversammlung erfolgt.
- (17) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung allen Mitgliedern zu übermitteln ist.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
  - (b) Genehmigung der Tagesordnung
  - (c) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - (d) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der amtsführenden Vorstandsmitglieder
  - (e) Entgegennahme des Berichts der Kontrolle
  - (f) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
  - (g) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle
  - (h) Genehmigung des Budgets
  - (i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitragszeiträume für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
  - (j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - (k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands
  - (l) Verlegung des Sitzes des LBFKV OÖ
  - (m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten
- (2) Jede Tagesordnung hat zwingend die Punkte (a) bis (f) des Absatz 1 sowie den Punkt "Allfälliges" zu enthalten.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des LBFKV OÖ werden vom Vorstand bzw. einem Präsidium geführt.  
Der Vorstand besteht aus:
- (a) Präsident
  - (b) 2 Vizepräsidenten (wenn gewählt)
  - (c) Landessekretär
  - (d) Landeskassier und StV.
  - (e) Landessportobmann und StV.
  - (f) Obmann des Schiedsrichterausschusses (wenn gewählt)
  - (g) bis zu drei weiteren Beiräten (wenn gewählt)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die Kontrolle verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinen Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.  
Eine Vorstandssitzung kann auch via Telefon- oder Internetkonferenz abgehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend bzw. eingebunden sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Beschlüsse können auch im E-Mail- oder WhatsApp-Umlaufverfahren getroffen werden. Dabei ist jedem Mitglied vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Äußerung oder Nachfrage unter Beteiligung aller weiteren Vorstandsmitglieder zu geben. Bei Umlaufbeschlüssen genügt ebenfalls eine einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Enthebung durch die Generalversammlung.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands.
- (2) Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung sowie andere Ordnungen (Schriften) beschlossen und Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.  
Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:
  - (a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen;
  - (b) das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
  - (c) zur Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten; wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
  - (d) von der Kontrolle aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
  - (e) zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der in der Sportordnung vorgesehenen Bewerbe des Verbandes
  - (f) zur Aufnahme und zum Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
  - (g) eine Standesliste (Verzeichnis) der Mitglieder zu führen;
  - (h) zur Beschlussfassung über das Jahressportprogramm
  - (i) zur Ausschreibung und Vergabe von Landesbewerben
  - (j) zur Ahndung von Pflichtverletzungen der Mitglieder
  - (k) zur Bestellung und Entsendung von ernannten Mandanten zu Sitzungen und Funktionären in anderen Verbänden;
  - (l) zur Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands;
  - (m) Kurse, Schulungen und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
  - (n) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde) zu erledigen;
  - (o) Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung zu stellen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied der Kontrolle ("Insichgeschäfte") bedürfen der einstimmigen Genehmigung des Vorstands; der Vertragsabschluss im Namen des Verbandes erfolgt durch zwei unabhängige Vorstandsmitglieder.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Er vertritt den Verband nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Landessekretärs, ansonsten nur die des Landessekretärs, in Geldangelegenheiten über € 700,- des Präsidenten und des Landeskassiers, darunter nur des Landeskassiers. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom Landessekretär oder vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Präsidium.
- (6) Der Landessekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und Sitzungen des Vorstands bzw. des Präsidiums sowie die Führung des Schriftverkehrs des Verbandes.
- (7) Der Landeskassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten die Vizepräsidenten.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Präsidenten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verband gemeinsam mit dem Präsidenten nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

## **§ 14 Kontrolle**

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren als Kontrolle bestellt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs --mit Ausnahme der Generalversammlung-- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die beiden gewählten Organe der Kontrolle bestimmen untereinander einen Vorsitzenden, der Sitz- und Antragsrecht im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht hat.
- (3) Der Kontrolle obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Kontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrolle hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Kontrolle die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

## **§ 15 Der Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer (sofern bestellt, § 13 Abs. 9) ist Angestellter des Verbands. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbands gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Bei einer Nichtbestellung sind die laufenden Geschäfte durch die gewählten Funktionäre zu erledigen.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag in allen Belangen des LBFKV OÖ, in allen Auseinandersetzungen zwischen dem LBFKV OÖ und den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht ist keine Dauereinrichtung. Es wird individuell für jeden Streitfall neu gebildet und setzt sich aus fünf wählbaren volljährigen Verbandsmitgliedern zusammen.
- (3) Die Einsetzung eines Schiedsgerichtes ist von einer Streitpartei unter Angabe des Streitgegenstandes und der gegnerischen Streitpartei beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag sind auch zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich die gegnerische Streitpartei vom Antrag zu informieren und diese aufzufordern, dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen ebenfalls zwei Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft zu machen.
- (5) In der ersten Sitzung eines Schiedsgerichtes, zu der der Vorstand einlädt, erfolgt die Konstituierung in der Form, dass die namhaft gemachten Schiedsrichter ein weiteres wählbares volljähriges Verbandsmitglied zum Vorsitzenden wählen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unbefangen zum Streitgegenstand bzw. zu den Streitparteien sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (7) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen. In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Verbandsregelwerke und Verträge zu entscheiden, soweit dies mit dem zwingenden österreichischen Recht vereinbar ist. Die Streitparteien sind gleich zu behandeln und ihnen ist rechtliches Gehör in jedem Stadium des Verfahrens zu gewähren. Beteiligt sich eine Streitpartei nicht am Verfahren, so ist mit der anderen Streitpartei alleine zu verhandeln. Nach Vorankündigung kann das Schiedsgericht Vorbringen und die Vorlage von Beweisurkunden nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium für zulässig erklären.
- (8) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (9) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Entscheidung ist dem Vorstand und den Streitparteien schriftlich mit Begründung zu übermitteln.
- (10) Entscheidungen des Schiedsgerichtes über reine Vereinsstreitigkeiten sind endgültig. Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis können bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden.
- (11) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Beantragung über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

## **§ 17 Geschäfts- und Sportjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. jeden Jahrs und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres.  
Das Sportjahr beginnt am 1.7 jeden Jahres und endet mit dem 30.6. des Folgejahres.



## **§ 18 Freiwillige Auflösung des Verbands**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung hat diese Generalversammlung auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Die Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, caritative oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Verbandsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen nur für gemeinnützige, caritative oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden. Da die Mitgliedsvereine dem Status gemeinnützig entsprechen, ist das Verbandsvermögen nach Abdeckung der Passiven zu gleichen Teilen nach Anzahl der Mannschaften an die Mitgliedsvereine aufzuteilen.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 19 Anerkennung der Statuten**

Alle dem LBFKV OÖ angehörenden Mitglieder anerkennen diese Statuten ausdrücklich mit Aufnahme in den LBFKV OÖ. Ebenso werden Änderungen nach Beschluss in der Generalversammlung von allen Mitgliedern ohne weitere Formalitäten anerkannt.

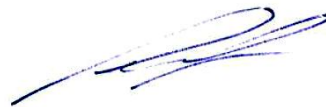
## **§ 20 Geltungsbeginn der Statuten**

Diese Statuten wurden bei der 7. ordentlichen Generalversammlung am 03.06.2023 in Hargelsberg beschlossen; sie treten ab 1. Juli 2023, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung (Nichtuntersagung), in Kraft.

St. Lorenz, 03. Juni 2023



(Karl Pöllmann)  
Präsident des LBFKV OÖ



(Johannes Greiner)  
Landessekretär